

Anwendungskurs Strafrecht

Allgemeiner Teil II und Eigentumsdelikte

- Fahrlässigkeit -

Fall 6: „Jagdgewehr“

Die Kinder A und B spielen im Haus des A. Als A sich im Kleiderschrank seiner Eltern versteckt, stößt er auf das geladene Jagdgewehr seines Vaters V. Dieser hatte das geladene Gewehr nicht getrennt von der Munition in einem Behältnis aufbewahrt, sondern es lediglich in dem unverschlossenen Kleiderschrank abgestellt.

Neugierig entnehmen A und B das Gewehr und betrachten es. Dabei berührt A versehentlich den Abzug und es löst sich ein Schuss, der den B in die rechte Schulter trifft. B erleidet durch den Schuss starke Schmerzen, kann nach einem längeren Aufenthalt im Krankenhaus aber vollständig geheilt werden.

Wie hat sich V nach dem StGB strafbar gemacht?

(Alle erforderlichen Strafanträge sind gestellt)

Abwandlung

Auf dem Weg des B ins Krankenhaus wird der Rettungswagen von einem Lastwagen erfasst, dessen Fahrer L die Vorfahrt nicht beachtet hat. Bei dem Unfall kommt B ums Leben. Wie hat sich V nach dem StGB strafbar gemacht?

§ 36 WaffG Aufbewahrung von Waffen oder Munition, Abs. 1

„Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) 1) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) entspricht.“

Lösung des Ausgangsfalls:

Anmerkung: Strafbarkeit des A

Wenn nach der Strafbarkeit des A gefragt wäre, hätten Sie dessen Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB in einer Klausur kurz ansprechen können. A hat hier unproblematisch den Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 StGB erfüllt, indem er den Schuss auslöste. A ist jedoch als Kind gem. § 19 StGB absolut schuldunfähig und hat sich daher evident nicht strafbar gemacht. Die Prüfung sollte daher möglichst kurz gehalten werden.

Strafbarkeit des V

I. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB¹

Hier fehlt es offensichtlich am Vorsatz des V. Es ist bereits fraglich, ob V den Erfolgseintritt für möglich gehalten hat. Er hat aber sicher nicht den Erfolg billigend in Kauf genommen (Eventualvorsatz), so dass der subjektive Tatbestand nicht gegeben ist.

Ergebnis: §§ 223 I, 224 I Nr. 2 (-)

II. Fahrlässige Körperverletzung, § 229

1. Tatbestand

a) Erfolgseintritt (+)

B ist verletzt

b) Kausale Handlung des V (+)

Das Abstellen des geladenen Jagdgewehrs im Kleiderschrank kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Taterfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.

¹ Nicht anders benannte §§ sind solche des StGB.

c) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung:

= Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aus ex-ante-Sicht eines besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage. Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt bestimmen sich nach den Anforderungen, die bei objektiver Betrachtung einer Gefahrenlage ex-ante an einen besonnen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind.

Für die Aufbewahrung von Waffen ergeben sich die einzuhaltenden Sorgfaltsanforderungen insbesondere aus § 36 WaffG. Hiernach sind Waffen und Munition derart zu lagern, dass Dritte sie nicht unbefugt an sich nehmen können. Schusswaffen sind darüber hinaus in der Regel getrennt von Munition oder in einem speziellen Sicherheitsbehältnis aufzubewahren.

Hier: V hat Jagdgewehr und Munition nicht getrennt aufbewahrt, sondern die geladene Waffe in den unverschlossenen Kleiderschrank gestellt. Er hat daher keine hinreichenden Vorkehrungen getroffen, um den unbefugten Zugriff durch Dritte zu verhindern. Hierüber hinaus hat V keinerlei Maßnahmen vorgenommen, um die Waffe hinreichend von seinem Kind fernzuhalten. Hierdurch hat er den aus § 36 WaffG resultierenden Sorgfaltspflichten seines Verkehrskreises nicht entsprochen.

d) Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts

Erfolg und Kausalverlauf müssen für einen Durchschnittsmenschen des jeweiligen Verkehrskreises vorhersehbar sein,

hier (+), für einen durchschnittlichen Waffenbesitzer ist es nicht unvorhersehbar, dass ein im gleichen Haushalt wie der Waffenbesitzer wohnendes Kind unsachgemäß in einem Schrank gelagerte Waffen findet, diese versehentlich einsetzt und hierdurch eine Körperverletzung verursacht.

e) Pflichtwidrigkeitszusammenhang (objektive Zurechnung des Erfolges)

Der Erfolg muss gerade auf dem Pflichtverstoß beruhen.

Dies richtet sich insbesondere nach dem Schutzzweck der Norm: § 36 WaffG will gerade den Missbrauch von und Unglücksfälle durch Waffen verhindern. Daher beruht der Erfolg gerade auf dem unsachgemäßen Abstellen des Gewehrs.

Erg.: Pflichtwidrigkeitszusammenhang (+)

2. Rechtswidrigkeit (+)

Keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich

3. Schuld

a) Schuldausschließungsgründe, keine ersichtlich (-)

b) Subjektive Vorwerfbarkeit

Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei **subjektiver Vorhersehbarkeit**
des Erfolgseintritts

Hier (+): denn V war nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage sorgfältig zu handeln und die wesentlichen Folgen seiner Tat abzusehen.

4. Ergebnis: § 229 (+). Der nach § 230 I erforderliche Strafantrag ist gestellt.

Lösung Abwandlung

Strafbarkeit des V

I. Strafbarkeit des V wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 durch das Abstellen des Gewehrs im Kleiderschrank

1. Tatbestand

a) Erfolgseintritt

(+), B ist tot

b) Kausale Handlung des V

(+) Abstellen des geladenen Jagdgewehrs im Kleiderschrank war kausal für die Fahrt des B ins Krankenhaus und somit auch für den Tod des B (conditio sine qua non).

c) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

(+), durch nicht ordnungsgemäßes Abstellen des Gewehrs (siehe Ausgangsfall).

d) Objektive Vorhersehbarkeit

(+), es liegt jedenfalls nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit, dass die nicht ordnungsgemäße Lagerung einer Waffe dazu führt, dass diese gefunden und ordnungswidrig eingesetzt wird und dass hierdurch verletzte Personen auf der Fahrt ins Krankenhaus in einen Unfall verwickelt werden.

e) Pflichtwidrigkeitszusammenhang (objektive Zurechnung des Erfolges):

Der Erfolg muss gerade auf dem Pflichtverstoß des V beruhen. Hier beruht der Erfolg nicht auf dem Pflichtverstoß des V, sondern auf dem Fehlverhalten des L. Es handelt sich hier um **einen atypischen Geschehensablauf**. Im Erfolg (Tod des B) hat sich nicht die von V durch das ungesicherte Aufbewahren des Gewehres geschaffene Gefahr, sondern ein andersartiges Risiko realisiert. Der Unfall weist keinen sachlichen Zusammenhang mit der Pflichtwidrigkeit des V auf. Außerdem wird durch das eigenverantwortliche Dazwischentreten des L der Zurechnungszusammenhang unterbrochen.

2. Ergebnis: § 222 (-)

II. § 229? (+) s.o. Die Tat kann nur verfolgt werden, wenn der nach § 230 I erforderliche Strafantrag noch gestellt wird, es sei denn die Strafverfolgungsbehörde hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.